

# STATUTEN

der

## **Netze Spreitenbach AG**

mit Sitz in Spreitenbach

### **I Firma, Dauer, Sitz, und Zweck der Gesellschaft**

#### **Artikel 1 - Firma, Dauer und Sitz**

<sup>1</sup>Unter der Firma

#### **Netze Spreitenbach AG**

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Spreitenbach. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

#### **Artikel 2 - Zweck**

<sup>1</sup>Die Gesellschaft bezweckt den Unterhalt, den Betrieb und den Ausbau eines Versorgungsnetzes für elektrische Energie und eines Kommunikationsnetzes im Gebiet der Gemeinde Spreitenbach und deren umliegenden Gemeinden. Der Betrieb beinhaltet insbesondere den Verkauf elektrischer Energie sowie das Anbieten eigener Kommunikationsdienstleistungen (Internet, TV und Telefonie). Die Gesellschaft kann auch Investitionen in die Stromproduktion und -speicherung tätigen und überhaupt alle Dienstleistungen erbringen, welche mit dem Hauptzweck im Zusammenhang stehen. Im Weiteren bezweckt die Gesellschaft den Unterhalt und den Betrieb der Strassenbeleuchtung im Gebiet der Gemeinde Spreitenbach und deren umliegenden Gemeinden sowie die Erbringung von administrativen Dienstleistungen für die Gemeinde Spreitenbach.

<sup>2</sup>Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Sie kann im Inland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Zudem kann die Gesellschaft Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

## II Aktienkapital

### Artikel 3 - Aktienkapital

<sup>1</sup>Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 100'000 und ist eingeteilt in 100 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.

<sup>1</sup>*[Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 5'000'000 und ist eingeteilt in 5'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000]<sup>1</sup>*

<sup>2</sup>Die Aktien sind vollständig liberiert.

#### **[Artikel 3a - Sacheinlage<sup>2</sup>**

<sup>1</sup>*Die Gesellschaft übernimmt bei der ordentlichen Kapitalerhöhung vom [Datum] einen Teil der Aktiven und Passiven der Einwohnergemeinde Spreitenbach, nämlich den Betrieb "Elektrizitätsversorgung" und den Betrieb "Kommunikationsnetz", gemäss Sacheinlagevertrag vom [Datum] und Übertragungsbilanz (Inventar in Bilanzform) per 31. Dezember 2024, mit Aktiven von CHF [Betrag] und Passiven (Fremdkapital) von CHF [Betrag] zum Wert und zum Preis von CHF [Betrag], wofür [Anzahl] Namenaktien zu nominal je CHF 1'000 ausgegeben werden.]*

### Artikel 4 - Ausgestaltung der Namenaktien

<sup>2</sup>Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich Absatz 2 als einfache Wertrechte (Art. 973c OR) ausgegeben.

<sup>3</sup>Die Namenaktien der Gesellschaft können auch als Registerwertrechte (Art. 973d OR), Wertpapiere (Einzelkunden, Zertifikate oder Globalkunden) oder als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes (BEG) ausgegeben werden.

<sup>4</sup>Über die Art der Ausgabe der Namenaktien beschliesst einzig der Verwaltungsrat. Dies umfasst das Recht, die Art der Ausgabe der Namenaktien jederzeit zu ändern. Die Art der Ausgabe muss nicht für alle Namenaktien gleich sein.

<sup>5</sup>Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat aber keinen Anspruch auf eine wertpapiermässige Verbriefung seiner Aktionärsrechte.

<sup>6</sup>Hat der Verwaltungsrat eine andere Art der Ausgabe der Namenaktien beschlossen, müssen ausgegebene Wertpapiere (Einzelkunden, Zertifikate oder Globalkunden) auf erste Aufforderung des

---

<sup>1</sup> Fassung nach Kapitalerhöhung im Jahr 2025.

<sup>2</sup> Fassung nach Kapitalerhöhung im Jahr 2025.

Verwaltungsrates gegen Aushändigung einer entsprechenden Empfangsbestätigung und einer Kopie des Beschlusses eingeliefert werden. Der Verwaltungsrat ist für die umgehende Vernichtung der eingelieferten Wertpapiere besorgt.

#### **Artikel 5 - Zerlegung und Zusammenlegen von Aktien**

<sup>1</sup>Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Namenaktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

#### **Artikel 6 - Aktienbuch (Wertrechtbuch)**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch und gegebenenfalls ein Wertrechtbuch, in welche die Eigentümer und Nutzniesser sowie die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen mit Namen und Adresse eingetragen werden. Er muss es so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

<sup>2</sup>Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

#### **Artikel 7 - Meldung der an Aktien wirtschaftlich berechtigten Person**

<sup>1</sup>Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 % des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person).

#### **Artikel 8 - Übertragung der Aktien, Vinkulierung**

<sup>1</sup>Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien benötigt die Zustimmung des Verwaltungsrates.

<sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung aus wichtigen Gründen verweigern. Als wichtige Gründe gelten:

1. Das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind.
2. Das Fehlen einer ausdrücklichen Erklärung des Erwerbers, dass die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben wurden.

<sup>3</sup>Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung,

für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

<sup>4</sup>Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

### **III Organisation der Gesellschaft**

#### **A Generalversammlung**

##### **Artikel 9 - Befugnisse**

<sup>1</sup>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

<sup>2</sup>Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
5. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

##### **Artikel 10 - Einberufung und Traktandierung**

<sup>1</sup>Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

<sup>2</sup>Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich (einschliesslich E-Mail) an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

<sup>3</sup>Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen.

<sup>4</sup>In der Einberufung sind Datum, Beginn Art und Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung sowie Name und Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.

<sup>5</sup>Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese unverzüglich zugestellt werden. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

#### **Artikel 11 - Universalversammlung und Zustimmung zu einem Antrag**

<sup>1</sup>Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten.

<sup>2</sup>In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

<sup>3</sup>Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

#### **Artikel 12 - Vorsitz und Protokoll**

<sup>1</sup>Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagespräsidenten.

<sup>2</sup>Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

<sup>3</sup>Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen und können verlangen, dass ihnen das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

### **Artikel 13 - Tagungsort**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

<sup>2</sup> Der Tagungsort kann im Ausland liegen, sofern der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet. Ist die Gesellschaft nicht an der Börse kotiert und sind alle Aktionäre damit einverstanden, kann der Verwaltungsrat auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

<sup>4</sup> Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden (virtuelle Generalversammlung). Der Verwaltungsrat kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.

### **Artikel 14 - Stimmrecht und Vertretung**

<sup>1</sup> Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

<sup>2</sup> Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

### **Artikel 15 - Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

<sup>2</sup> Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

<sup>3</sup> Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

<sup>4</sup> Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Aktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

<sup>5</sup> Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks

2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichtags des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
13. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
14. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind;
15. die Auflösung der Gesellschaft.

<sup>6</sup>Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

## **B Verwaltungsrat**

### **Artikel 16 - Wahl und Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

<sup>2</sup>Er wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

<sup>3</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrates können beliebig oft wieder gewählt werden.

<sup>4</sup>Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

#### **Artikel 17 - Sitzungen und Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse an einer Sitzung mit Tagungsort, unter Verwendung elektronischer Mittel in sinngemässer Anwendung von Art. 701c bis 701e OR, oder auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form fassen. Letztere Möglichkeit besteht nur, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

<sup>2</sup>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse genügt die Anwesenheit eines einzigen Mitglieds des Verwaltungsrates (Art. 634b, 652g, 653g, 653i OR).

<sup>3</sup>Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>4</sup>Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

<sup>5</sup>Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

#### **Artikel 18 - Aufgaben**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

<sup>2</sup>Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;



5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Ergreifung von Massnahmen bei drohender Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust oder Überschuldung;

<sup>3</sup>Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

#### **Artikel 19 - Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Geschäftsführer), die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen.

<sup>2</sup>Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

<sup>3</sup>Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

### **C Revisionsstelle**

#### **Artikel 20 - Wahl**

<sup>1</sup>Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

<sup>2</sup>Auf die Wahl einer Revisionsstelle kann mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist und die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

<sup>3</sup>Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 9 Ziff. 3 und 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

#### **Artikel 21 - Anforderungen an die Revisionsstelle**

<sup>1</sup>Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

<sup>2</sup>Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

<sup>3</sup>Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

<sup>4</sup>Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 20.

<sup>5</sup>Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

<sup>6</sup>Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist nur aus wichtigen Gründen möglich.

#### **IV Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung**

##### **Artikel 22 - Geschäftsjahr und Buchführung**

<sup>1</sup>Der jeweilige Beginn und das jeweilige Ende des für die Buchführung massgeblichen Geschäftsjahres werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

<sup>2</sup>Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung zu erstellen.

##### **Artikel 23 - Reserven und Gewinnverwendung**

<sup>1</sup>Aus dem Jahresgewinn ist zunächst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen.

<sup>2</sup>Der verbleibende Jahresgewinn steht zur freien Verfügung der Generalversammlung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

## V Auflösung und Liquidation

### Artikel 24 - Auflösung und Liquidation

<sup>1</sup>Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

<sup>2</sup>Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

<sup>3</sup>Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

<sup>4</sup>Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

## VI Benachrichtigung

### Artikel 25 - Mitteilungen und Bekanntmachungen

<sup>1</sup>Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich (einschliesslich Telefax oder E-Mail) an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen.

<sup>2</sup>Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Spreitenbach, [Datum]

---

[Name]

---

[Name]